

Satzung

über die Abhaltung eines Wochenmarktes in der Gemeinde Lemwerder und über die Teilnahme an diesem Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S.229) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 26.06.1986 folgende Satzung beschlossen (in der Fassung der dritten Änderung vom 28. Oktober 2004):

§1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lemwerder betreibt als öffentliche Einrichtung einen Wochenmarkt.
- (2) Die Beaufsichtigung dieses Marktes erfolgt durch einen eingesetzten Beauftragten der Gemeinde Lemwerder. Seine Anordnungen sind von allen Beschickern und Besuchern zu befolgen.

§2 Markttag, Marktzeit, Marktplatz

- (1) Der Wochenmarkt in Lemwerder findet jeden Freitag in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr auf dem Rathausvorplatz statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt auf den dem Feiertag vorhergehenden Werktag vorverlegt.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt in Lemwerder dürfen außer den in § 67 (1) der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen die nach §67 (2) der Gewerbeordnung durch Verordnung des Landkreises Wesermarsch über die Erweiterung der Wochenmarktartikel zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus beim Ordnungsamt schriftlich anzumelden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 4 Teilnahme und Zutritt

- (1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher am Wochenmarkt teilzunehmen.
- (2) Die Gemeinde Lemwerder kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung entspricht,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - d) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - b) der Platz, auf dem der Wochenmarkt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 - c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
 - e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Standplätze und Zuweisung

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde Lemwerder und zwar nach marktüblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Ein Anspruch auf einen Standplatz von mehr als 6 m Frontlänge ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Gemeinde Lemwerder versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (4) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Insoweit gelten insbesondere die Regelungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) bis c) sinngemäß.

§ 7 Auf- und Abbau der Stände

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Mit dem Aufbau - dazu zählen auch die Anfahrt und das Auspacken der Ware - darf frühestens eine

Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden und muss bis zum Beginn des Marktes abgeschlossen sein. Während der Marktdauer ist ein Aufbau nicht zulässig.

- (2) Der Abbau der Stände mit allen Betriebsgegenständen muß spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen sein. Widrigenfalls kann die Entfernung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise erfolgen.
Während der Marktdauer ist ein Abbau von Ständen nur zulässig, wenn dadurch Störungen des Marktbetriebes nicht zu befürchten sind.

§ 8 Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt in Lemwerder sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch Verkehrs-, Energie-, Licht- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen ihren Namen gemäß § 15 a der Gewerbeordnung anzubringen.
- (6) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im üblichen Rahmen gestattet. Die Werbung muss mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung stehen.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Bestimmungen über die Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind von allen zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) Tiere auf dem Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 (1) der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
- c) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,

- d) offene Feuer zu machen oder zu unterhalten,
 - e) andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen.
 - f) mit tontechnischen Mitteln (Lautsprecher o. ä.) zu werben,
 - g) während der Öffnungszeiten Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf den Platz zu bringen oder mitzuführen.
- (4) Dem Beauftragten oder zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Eintritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen in einer Breite von mindestens 1 m während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Freiflächen fernzuhalten und in leeren mitzubringen Behältnissen aufzubewahren und beim Verlassen des Wochenmarktes mitzunehmen.
Werden die Abfälle von den Marktberechtigten nicht entsprechend mitgeführt, kann die Gemeinde auf Kosten der Betroffenen die Wegnahme veranlassen.

§ 11 Ausnahmen

Die Gemeinde Lemwerder behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 12 Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Gemeinde Lemwerder keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Standplatzinhaber haften für alle von ihnen, ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursachten Schäden.

§13 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme der Standplätze wird eine Gebühr nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot oder Gebot der §§ 3 bis 10 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Soweit Strafen und Geldbußen nach sonstigem Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

Lemwerder, den 22. September 1988

Beckmann
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor